

STIMMT ES, DASS ...

... eine Quellensteuer auf Lizenzen Steuerflucht vereitelt?

Theoretisch schon. Aber der Vorschlag von ZEW-Präsident Clemens Fuest ist illusorisch, weil die Staaten sich nicht darauf einigen werden. Doch es gibt Möglichkeiten für konstruktive Alleingänge.

Clemens Fuest, Präsident des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), fordert in einer Studie mit Kollegen entschiedene Maßnahmen gegen die Steuervermeidung durch internationale Konzerne. Diese haben Tochter- oder Holdinggesellschaften dort, wo sie auf Lizenzeinnahmen und Zinsen niedrige oder gar keine Steuern zahlen müssen. Das sind nicht nur Kleinstaaten in der Karibik, sondern auch die Niederlande, Irland, der US-Staat Delaware oder Luxemburg. Wenn so ein Konzern zum Beispiel in Deutschland Geschäfte macht, so zahlen seine hiesigen Ableger hohe Lizenzgebühren und Zinsen an die verbundene Gesellschaft im Ausland, von der sie formal das Fremdkapital und Lizenzrechte bekommen haben. Diese Ausgaben ziehen sie hier von der Bemessungs-

grundlage ab, so dass sie oft trotz hoher Gewinne kaum Steuern zahlen.

Fuest fordert zu Recht, dass Unternehmen dort Steuern zahlen, wo sie wirtschaftlich aktiv sind. Sein Vorschlag einer Quellensteuer ist aber untauglich. Das EU-Verbot einer Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren lässt sich nur einstimmig aufheben. Das ist illusorisch. Außerdem ist es in eine Unzahl von Doppelbesteuerungsabkommen eingeflossen.

Deutschland und andere Länder könnten jedoch sofort handeln. Sie können sich zunutze machen, dass die Bemessungsgrundlagen der Unternehmenssteuern nicht vereinheitlicht sind. So wird jetzt schon bei der deutschen Gewerbesteuer ein Teil der Lizenzeinnahmen und Fremdkapitalzinsen hinzugerechnet. Deutschland sollte generell auf

Norbert Häring
ist Ökonomie-
Korrespondent des
Handelsblatts und
Autor populärer
Wirtschaftsbücher.



die Besteuerung des gesamten Kapitalentgelts umstellen. So wie schon heute gezahlte Dividenden nicht abziehbar sind, sollte das auch für Fremdkapitalzinsen und Lizenzen zur Nutzung von Namensrechten gelten. Dann findet die Besteuerung dort statt, wo das Kapital seinen wirtschaftlichen Ertrag erzielt.

Fuest macht sich Sorgen, dass dann doppelt besteuert wird, einmal bei dem, der Zinsen und Lizenzgebühren zahlt, einmal beim Empfänger. Doch die Konzerne haben hinreichend bewiesen, dass sie genug Ausweichmöglichkeiten haben. Und erst wenn einige große Staaten zeigen, dass sie sich wehren können, gibt es eine Chance, zu einer internationalen Vereinbarung zu kommen.

Sie erreichen den Autor unter:
haering@handelsblatt.com